

# TE OGH 2014/5/15 6Ob48/14y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2014

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Hargassner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei G\*\*\*\*\* HandelsgmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Martin Brenner, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei S\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Friedrich Schubert, Rechtsanwalt in Wien, wegen 535.622,42 EUR sA, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Revisionsbeantwortung der beklagten Partei wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Zuspruch der Kosten der Revisionsbeantwortung wird abgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Die ohne Freistellung durch den Obersten Gerichtshofs erstattete Revisionsbeantwortung langte erst nach Zurückweisung der außerordentlichen Revision beim Obersten Gerichtshof ein. Der Antrag auf Zuspruch der Kosten für die Revisionsbeantwortung war gemäß § 508a Abs 2 ZPO abzuweisen. Die ohne Freistellung durch den Obersten Gerichtshofs erstattete Revisionsbeantwortung langte erst nach Zurückweisung der außerordentlichen Revision beim Obersten Gerichtshof ein. Der Antrag auf Zuspruch der Kosten für die Revisionsbeantwortung war gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO abzuweisen.

## Textnummer

E107731

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0060OB00048.14Y.0515.000

## Im RIS seit

03.07.2014

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)